



Ab 13.12.2024: Neue Produktsicherheitsverordnung - Inverkehrbringer

Die neue Produktsicherheitsverordnung (GPSR) [Verordnung - 2023/988 - DE - EUR-Lex (europa.eu)] soll gewährleisten, dass wie gehabt nur sichere Produkte in der EU in Verkehr gebracht werden. In Bezug auf die Angabe eines Inverkehrbringers auf dem Produkt ergeben sich wesentliche Änderungen, auf die hier ausschließlich eingegangen wird.

Bisher ist die Adressangabe auf Werbearbeiteln von Werbetreibenden Industrieunternehmen als auch von den Werbemittelberatern vorwiegend aus Marketinggesichtspunkten betrachtet worden. Zwar hatte die Adresse jetzt schon die Auswirkung, dass sie als erste Anlaufstelle für Konsumentenrückfragen diente, in der Praxis hat dieses aber keinen wesentlichen Aufwand verursacht.

Was sich ändert

Das Unternehmen, welches sich auf einem Werbearbeitel als Inverkehrbringer deklariert (Art. 13 EU-ProdSV), übernimmt nun sämtliche **Herstellerpflichten** gemäß Art. 9 EU-ProdSV.

Derjenige, der Hersteller ist oder als solcher agiert, gewährleistet, dass seine Produkte dem allgemeinen Sicherheitsgebot nach Art. 5 EU-ProdSV entsprechen und zwar im Hinblick auf den Entwurf des Produktes, das Produktdesign, die Herstellung und die Einhaltung der Vorgaben der EU-ProdSV. **Den Hersteller trifft eine uneingeschränkte Produktverantwortung.**

Die Herstellerpflichten sind massiv erweitert worden. Neu sind nach Art. 9 EU-ProdSV u.a.:

- Pflicht zur Durchführung von internen **Risikoanalysen** sowie zur **Erstellung von technischen Unterlagen** (Dokumentation und 10-jährige Aufbewahrungspflicht):

Technische Unterlagen umfassen mindestens eine allg. Beschreibung des Produkts und seiner für die Sicherheit relevanten wesentlichen Eigenschaften. Der Umfang der technischen Unterlagen und Prüfungen richtet und erweitert sich nach Komplexität des Produktes. Bei überdurchschnittlichen Risiken muss eine detaillierte Risikoanalyse durchgeführt werden, einschließlich Maßnahmen zur Risikominimierung. Die technischen Unterlagen sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Vorgaben, unter denen die Sicherheit eines Produktes getestet worden sind, sind erheblich ausgedehnt worden und zwingend zu beachten.

- **Identifikationskennzeichnung:**
Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Merkmal zur Identifizierung vorrangig auf dem Produkt, nur wenn nicht möglich auf Verpackung oder beigefügter Unterlagen/Beilage. Zwischen Verpackung und beigefügter Unterlage besteht kein Vor- oder Nachrangverhältnis.
- **Erweiterung der Herstellerkennzeichnung:**
Neben Namen (auch Handelsname oder eingetragene Handelsmarke) und postalischer Adresse muss nun auch eine elektronische Adresse des Herstellers angegeben werden, das ist eine E-Mail-Adresse oder eine Internetadresse, die unmittelbar auf ein Kontaktformular oder eine Eingabemaske führt.
Falls eine gesonderte zentrale Anlaufstelle besteht, so muss diese zusätzlich angegeben werden.
Angaben vorrangig auf dem Produkt, wenn nicht möglich auf Verpackung oder Beilage.

...



- Beifügen von klaren Anweisungen bzw. **Sicherheitsinformationen**, die für den Verbraucher leicht verständlich sind und deren Landessprache durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten festgelegt wird (digitale Bereitstellung der o.g. Informationen lediglich als zusätzliche Form, kein Ersatz für eine Print- oder Papierform)
- Einrichtung von **Beschwerdemöglichkeiten** für Verbraucher über öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle, mit Hinweis auf das HinweisgeberschutzG. Eingehende Beschwerden müssen untersucht werden!
Es ist ein Verzeichnis über Beschwerden, Unfälle, Korrekturmaßnahmen, Rückrufe zu führen.
- Stellt sich ein Produkt als „gefährlich“ heraus (Art.3 III ProdSVO), so müssen:
 - die erforderlichen Korrekturmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden, um die Konformität des jeweiligen Produktes herzustellen (es muss alles unternommen werden, um Gefahren, die vom Produkt ausgehen, zu beseitigen und die Sicherheit des Produktes (wieder-) herzustellen,
 - Verbraucher unverzüglich, umfassend und unmittelbar unterrichtet werden (nach Art. 35f.); bei Produktrückrufen muss das von der EU herausgegebene Format gewählt werden.
 - Lieferkette als auch alle Vertriebskanäle unverzüglich, umfassend und unmittelbar über festgestellte Sicherheitsprobleme unterrichtet werden.
- Bei Unfällen (es gibt keine Bagatellgrenze!) müssen örtliche Marktüberwachungsbehörden (in dem betreffenden EU-Mitgliedsstaat) unverzüglich proaktiv unterrichtet werden.
Dies hat über das Safety-Business-Gateway zu erfolgen (ehem. Rapex-Liste).
- Aufstellung von internen dokumentierten Produkt-Compliance-Prozessen zur Sicherstellung und zum Nachweis, dass Anforderungen der EU-ProdSV eingehalten werden.
- Produktbeobachtung - Befassen mit Beschwerden und Informationen über Unfälle; Information über festgestellte Sicherheitsprobleme.

Sanktionen bei Verstößen gegen EU-ProdSV

In der EU-ProdSV sind keine Regelungen zu Verstößen zu finden, daher greifen nationale Gesetze.

Der deutsche Entwurf des ProdSG vom 24.05.2024 sieht die Einführung von 33 möglichen Verstößen gegen Art. 9-13 vor, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, darunter Geldstrafen bis zu 100.000 EUR in drei Fällen, in 30 Fällen bis zu 10.000 EUR. Marktüberwachungsbehörden können überdies weitere Maßnahmen erlassen.

DAS VORLIEGENDE PAPIER DIENT LEDIGLICH ALS
ÜBERSICHT DER WESENTLICHEN ANFORDERUNGEN
UND PFLICHTEN DER NEUEN PRODSV.